FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

Qualität trotz Mangel

„Freiwillige Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und HzE bei knappen Kassen“

Prof. Dr. Jan Kepert

Quellen der Folien: Kunkel/Kepert/Pattar LPK-SGB VIII, 8. Auflage 2022

Qualität in der Kinder- und Jugendhilfe

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Qualität der öffentlichen Jugendhilfe
- Qualität der Träger der freien Jugendhilfe
- Qualität auf der Ebene der Einzelfallsteuerung
- Qualität auf struktureller Ebene im ordnungsrechtlichen Betriebserlaubnisverfahren und **Finanzierungsrecht**

Leistungen des SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Leistungen sind geregelt in §§ 11 bis 41a SGB VIII
- Zu unterscheiden: objektiv-rechtliche Verpflichtungen und subjektive Rechtsansprüche
- „Freiwillige“ Leistungen sind im SGB VIII nicht existent
- Wird bei objektiv-rechtlichen Pflichten und subjektiven Rechtsansprüchen Qualität in vergleichbarer Weise gewährleistet? Nein, erhebliche Unterschiede bei der Steuerung im Einzelfall und der Finanzierung

Gesamtverantwortlichkeit und Finanzierungsverantwortung

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Die öffentliche Jugendhilfe trägt die Planungs-, Qualitätsentwicklungs- und Gesamtverantwortung, §§ 79, 79a, 80 SGB VIII
- Die Finanzierung der freien Träger erfolgt über § 74, § 74a, § 77 oder §§ 78a ff. SGB VIII
- Mit der Leistungserbringung durch den Träger der freien Jugendhilfe wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der eigenen Leistungspflicht befreit

„Rahmenbedingungen“ bei der Leistungserbringung

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Bei der Erbringung von Leistungen i.S.d. § 2 Abs. 2 SGB VIII handeln Träger der freien Jugendhilfe autonom iSe eigenen Aufgabenerfüllung
- Es besteht daher kein Auftragsverhältnis zwischen Jugendamt und freiem Träger
- Es gelten die „Fundamentalgrundsätze“ der Jugendhilfe: Wunsch- u Wahlrecht, Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe, Pluralität

Finanzierungsverantwortung

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Aus der Gesamt- und Gewährleistungsverantwortung folgt eine Finanzierungsverantwortung („Fundamentalnormen“ der Kinder- und Jugendhilfe) nach § 74 SGB VIII, § 74a SGB VIII, § 77 SGB VIII oder §§ 78a ff. SGB VIII
- Aber: Die Finanzierung folgt höchst unterschiedlichen Vorgaben: Von der defizitären Finanzierung (§ 74 SGB VIII) bis hin zur „Vollfinanzierung“ der Gestehungskosten und einer Vertragshilfe durch Schiedsstellen (§§ 78a ff. SGB VIII)

Finanzierungsverantwortung

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Finanzierung nach § 74 SGB VIII: Unstr. Anwendungsbereich bei objektiv-rechtlichen Leistungspflichten (§§ 11, 13 Abs. 1, 13a, § 16 SGB VIII usw)
- Nach hM hat der öffentliche Träger bei der Finanzierung objektiv-rechtlicher Leistungspflichten zudem ein Wahlrecht hat, ob die Finanzierung nach § 74 SGB VIII oder § 77 SGB VIII erfolgt
- Finanzierung gem. § 77 SGB VIII also bei 2-seitigen-Beziehungen zw. öffentlichen und freien Trägern bei Erbringung von objektiv-rechtlichen Pflichten (z.B. § 11 oder § 13 Abs. 1 SGB VIII) und bei subjektiven Rechtsansprüchen möglich

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- § 74 SGB VIII und die „angemessene“ Eigenleistung nach § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII
- Bei fehlender Eigenleistung besteht kein Rechtsanspruch mehr auf Förderung; es handelt sich dann nur noch um eine freiwillige Förderung
- Wichtig: Um die „Angemessenheit“ der Eigenleistung zu bestimmen, muss Klarheit über die prospektiven Gesamtkosten der Leistung bestehen
- Die Leistungserbringer sollten daher die Gesamtkosten unter Einschluss aller betriebsnotwendigen Kosten darlegen

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Unter den Begriff der Eigenleistung fallen nicht nur Geldmittel, sondern auch Sachleistungen oder der Personaleinsatz durch Ehrenamtliche
- Bestimmung der „angemessenen“ Eigenleistung i.S.d. § 74 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB VIII i.V.m. § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIIII: Eigenleistung im Hinblick auf die „Verhältnisse“ des Trägers und die „Finanzkraft“; kleinere Träger dürfen auch aufgrund der Pluralität nicht benachteiligt werden

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Höhe der angemessenen Eigenleistung: oft werden 10% der Gesamtkosten als Richtschnur herangezogen
- Aber: konkret-individuelle Prüfung ist erforderlich; im Einzelfall kann daher auch eine geringere Eigenleistung angemessen sein
- Durch Leistungserbringung wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe von der eigenen Leistungspflicht befreit
- Es muss eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall erfolgen; pauschale Vorgaben sind rechtlich bedenklich

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Höhe der Eigenleistung und „kirchlicher Sendungsauftrag?
- In jüngerer Rechtsprechung zur Finanzierung der Leistungserbringung in Kindertageseinrichtungen wurde die Auffassung vertreten, dass der Träger der freien Jugendhilfe mit der Leistungserbringung auch ein „Eigeninteresse“ verbindet und die Verfolgung eines Eigeninteresses eine landesgesetzliche Vorgabe rechtfertige, die lediglich eine Teilfinanzierung der Gestehungskosten vorsieht. So hat jüngst das Bundesverwaltungsgericht für die Leistungserbringung eines kirchlichen Trägers einer Kindertageseinrichtung betont, dass dieser mit der Leistungserbringung auch Eigeninteressen im Sinne der Verfolgung des „christlichen Sendungsauftrags“ verfolge

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Dieses „Eigeninteresse“ führt aber nach ganz herrschender Auffassung im Anwendungsbereich des § 77 SGB VIII und §§ 78a ff. SGB VIII gerade nicht dazu, dass eine Erbringung subjektiver Rechtsansprüche im Kontext der Leistungserbringung von u.a. Hilfe zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII durch Träger der freien Jugendhilfe unterhalb der Gestehungskosten erwartet werden darf. Die Gestehungskosten der vom Träger der freien Jugendhilfe „erwarteten“ Leistungserbringung müssen in Gänze refinanziert werden
- Im Übrigen kann mit der Argumentation des „kirchlichen Sendungsauftrags“ bei nicht konfessionellen Trägern der freien Jugendhilfe nicht argumentiert werden. Ein irgendwie geartetes Eigeninteresse ist so gut wieder Tätigkeit inhärent

Finanzierung gem. § 74 SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Über die Höhe der Förderung und damit auch den Eigenanteil ist gem. § 74 Abs. 3 SGB VIII auf Rechtsfolgenseite ermessensfehlerfrei zu entscheiden. Ermessenskriterien für die Bemessung des Eigenanteils bzw. der Eigenleistung hat der Gesetzgeber mit § 74 Abs. 3 S. 3 SGB VIII normiert. Danach ist eine Abwägungsentscheidung im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung der Finanzkraft und der sonstigen Verhältnisse zu treffen

Finanzierung der Erbringung subjektiver Rechtsansprüche u.a. HzE

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Die Leistungserbringung bei subjektiven Rechtsansprüchen (u.a. Hilfe zur Erziehung gem. § 27 SGB VIII bis § 35 SGB VIII) ist gem. § 77 SGB VIII und § 78b SGB VIII mittels Entgeltvereinbarungen zu refinanzieren

Die Verträge nach § 77 und §§ 78a ff SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Basis bildet die Leistungsvereinbarung
- Die jeweilige Leistung unter Benennung des Ressourceneinsatzes muss mit der Leistungsbeschreibung benannt werden
- Auf dieser Basis müssen die prospektiven Kosten kalkuliert werden

Die Verträge
nach § 77 und §§ 78a ff SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Auf Grundlage der Leistungsvereinbarung und auch auf Basis der Qualitätsentwicklungsvereinbarung ist das Entgelt zu vereinbaren. Denn:
- Die Entgeltvereinbarung muss leistungsgerecht sein
- Grundsätzlich sind Fachleistungsstundensätze und Tagessätze im Entgelt zu vereinbaren
- Bei der Finanzierung der Erziehungsberatung oder anderer niedrigschwelliger Leistungen kann auch eine Pauschalfinanzierung nach § 77 SGB VIII vereinbart werden

Die Verträge nach § 77 und §§ 78a ff. SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Der Leistungserbringer hat ein Rechtsanspruch auf (ermessensfehlerfreie Entscheidung) auf Vertragsabschluss
- Allerdings hat der Leistungserbringer keinen Anspruch auf Vereinbarung eines beliebigen Entgelts. Die Höhe des zu vereinbarenden Entgelts wird durch die Merkmale der **Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit** bestimmt

Die Verträge nach § 77 und §§ 78a ff. SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- **Wirtschaftlichkeit** bedeutet, dass die zu erbringende Leistung mit dem geringsten Mitteleinsatz (**Minimalprinzip**) bzw. mit dem vorhandenen Mitteleinsatz möglichst optimal (**Maximalprinzip**) erreicht wird
- Mit dem Begriff der Wirtschaftlichkeit wird damit eine günstige Zweck-Mittel-Relation im Sinne eines angemessenen und ausgewogenen Verhältnisses zwischen den angebotenen Leistungen und den hierfür geforderten Entgelten vorgegeben

Die Verträge nach § 77 und §§ 78a ff SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Aus diesen Grundsätzen folgt aber nicht, dass der Leistungserbringer perspektivisch mit Verlust arbeiten muss. Die bei einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung entstehenden Betriebsausgaben bilden die Untergrenze des zu vereinbaren Entgelts

Aktuelle Rspr. des BayVGH zum Vertragsrecht

BayVGH, Beschlüsse v. 13.02.2024, 12 BV 23.1357 und 12 BV 23.1331

- Prospektive Selbstkosten sind die Untergrenze des Entgelts, sofern sie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsgerechtigkeit entsprechen. Es muss ein „auskömmlicher, leistungsgerechter Preis gewährleistet werden“

Aktuelle Rspr. des BayVGH zum Vertragsrecht

BayVGH, Beschlüsse v. 13.02.2024, 12 BV 23.1357 und 12 BV 23.1331

- Keine Einrichtung darf gezwungen werden, die von ihr erwarteten Leistungen unterhalb ihrer Gestehungskosten anzubieten und zu erbringen

Aktuelle Rspr. des BayVGH zum Vertragsrecht

BayVGH, Beschlüsse v. 13.02.2024, 12 BV 23.1357 und 12 BV 23.1331

- Da es ausgeschlossen ist , einen nachträglichen Ausgleich vorzunehmen, bedarf es eines kalkulatorischen „Puffers“ in Gestalt des Unternehmenswagnisses, um für den Fall des Auftretens unvorhergesehener Ereignisse und Risiken ein leistungsgerechtes Entgelt zu gewährleisten. Dem Risiko einer Unterdeckung muss bei einer leistungsfähigen, wirtschaftlich arbeitenden Einrichtung die Chance einer Überdeckung (kalkulatorischer Gewinn) gegenüberstehen, die der Einrichtung verbleibt; keine Einrichtung darf dazu gezwungen werden, die von ihr erwarteten Leistungen unterhalb ihrer Gestehungskosten anzubieten und zu erbringen

Fazit

- Die Leistungserbringung nach §§ 11 bis 41a SGB VIII unterliegt höchst unterschiedlichen Rechtsvorgaben
- Es besteht eine Dreiklassengesellschaft im Finanzierungsrecht
- Kann eine bedarfsdeckende Zurverfügungstellung von objektiv-rechtlichen Leistungen in Zukunft gewährleistet werden?

Weitere Informationen

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

- Freiburger Zentrum für Kinder- und Jugendhilfe, http://www.fzkj.de/
- Zertifikatskurse inklusiver Kinderschutz
- Veranstaltung zur Neuordnung des Leistungsrechts und zum Verfahrenslotsen
- Aktuelle Empfehlungen zum Kinderschutz

Neuerscheinungen im SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

Neuerscheinungen im SGB VII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE

Neuerscheinungen im SGB VIII

FZKJ
FREIBURGER ZENTRUM FUER KINDER- UND JUGENDHILFE